

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Landesamt für Bergbau Energie und Geologie Niedersachsen**  
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld  
**An der Marktkirche 9**  
**38678 Clausthal-Zellerfeld**

Ursula Philipp-Gerlach  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer  
Rechtsanwalt

Tobias Kroll  
Rechtsanwalt

Leonhard Stuber  
Rechtsanwalt

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13  
Fax: 069 / 4003 400-23

www.pg-t.de • kanzlei@pg-t.de

Ihr Zeichen

**L1.4/L67130/07-07\_01/2022-0009**

Unser Zeichen

**2022Bg126**

Frankfurt am Main, den

**13.07.2023**

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren: Antrag der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans der ONE-Dyas B.V. für Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet ("Rahmenbetriebsplan N05-A")**

**Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im niedersächsischen Küstenmeer**

hier: Antrag der DUH e.V. vom 06.06.2023; Ihr Schreiben vom 13.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.06.2023 hatten wir Ihr Haus darauf aufmerksam gemacht, dass es ein Defizit hinsichtlich der Beteiligung der deutschen Behörden und der Öffentlichkeit in Deutschland im Hinblick auf ein in den Niederlanden geführtes Genehmigungsverfahren betreffend eines möglicherweise (bzw. höchstwahrscheinlich) mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter von auf deutschem Hoheitsgebiet befindlichen Natura-2000-Gebieten gibt. Sie hatten und mit Schreiben vom 13.06.2023 den Eingang des Schreibens bestätigt und eine Bearbeitung binnen spätestens eines Monats – bei Bemühung um eine frühere Rückmeldung – zugesagt. Nachdem dieser Monat nun vergangen ist und keine Gründe für eine längere Bearbeitungsdauer bestehen, bitten wir nunmehr zeitnah um die angefragten Mitteilungen. Insbesondere wenn keine umfangreiche Aufsuchung, Zusammenstellung und Übersendung von Unterlagen zu besorgen sind, sollte die Übermittlung Ihrer Antworten keinen größeren Aufwand mit sich bringen.

Ich weise darauf hin, dass die DUH mit dieser Eingabe eine Förderung der bei Ihnen anhängigen Verfahren betreffend die Gaserkundung und beabsichtigte Gasförderung betreibt, welche nach hiesiger Überzeugung nicht genehmigungsfähig sind. Es besteht die Sorge, dass die deutschen Behörden – ggf. aufgrund unzureichender Unterrichtung über die auf niederländischer Seite geführten Verfahren und dort gewonnenen Erkenntnisse bzw. deren Bewertungen – über das Ausmaß der Auswirkungen nicht hinreichend in Kenntnis gesetzt wurden. Wir machen darauf aufmerksam, dass es in den Bereich Ihrer Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten fällt, Entscheidungen über eine unterbleibende Durchführung von UVP bzw. FFH-VP bzgl. eines Vorhabens, bei dem Auswirkungen auf Schutzgüter im deutschen Hoheitsbereich nicht nach jeder Betrachtungsweise auszuschließen sind, einer Prüfung der Vollständigkeit von zur Beurteilung benötigten Unterlagen sowie das Ergebnis einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen sind.

Nach diesseitiger Erkenntnis spricht sehr viel dafür, dass eine Einschätzung mangelnder UVP- bzw. FFH-VP-Pflicht auf unzureichenden Untersuchungen und Sachverhaltserfassungen hinsichtlich der Existenz und Betroffenheit von geschützten Lebensraumtypen im Umfeld der Eingriffsmaßnahmen und der Reichweite der von dort ausgehenden nachteiligen Effekte beruht.

In einer von unserer Mandantschaft in Auftrag gegebenen Untersuchung wurde das Vorkommen von Riffen nachgewiesen, die sich außerhalb der ggw. Natura-2000-Gebietsgrenzen befinden, indessen in diese einzubeziehen sind:

**BioConsult GmbH & Co. KG: Platform location N05a - Demarcation of the habitat type "Reef " (H1170) following BfN (2018), 02.11.2022**

Das Gutachten ist hier

[https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Energie-wende/P914\\_DUH\\_Riffabgrenzung\\_N05a\\_ENG\\_2022\\_11\\_02.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energie-wende/P914_DUH_Riffabgrenzung_N05a_ENG_2022_11_02.pdf)

veröffentlicht.

Seitens Greenpeace wurden hierauf im April 2023 Tauchuntersuchungen beauftragt; diese haben die Riff-Vorkommen bestätigt und nachgewiesen, dass dort eine Vielzahl an Arten vorkommen, für welche FFH-Gebiete auszuweisen und in welchen diese zu schützen sind.

**BioConsult GmbH & Co. KG und SUBMARIS Forschungstauchgruppe: Bericht über Tauchuntersuchungen an Riffstrukturen auf dem Borkum Riffgrund im April 2023**

<https://www.greenpeace.de/publikationen/oasen-artenvielfalt>

siehe auch die Kartendarstellungen:

<https://greenpeace.carto.com/u/greenpeacemaps/builder/1ffefaff-3294-4961-8c34-09a7f0e555a8/embed>

Soweit die gegenwärtige Abgrenzung der Natura-2000-Gebietskullise jenseits der Vorkommen an Arten / Lebensraumtypen verläuft, sind die Gebiete fehlerhaft abgegrenzt und bedürfen der Korrektur. Die Festlegung und Abgrenzung von Natura-2000-Gebieten hat ausschließlich nach naturschutz-fachlichen Kriterien zu erfolgen und es erscheint nicht vorstellbar, dass eine Grenzziehung, welche die im Gutachten dokumentierten Vorkommen an FFH-LRT / -Arten nicht umfasst, auf fachlichen Einschätzungen beruht.

Hieraus folgt, dass sich jenseits der bisherigen Natura-2000-Gebietsgrenzen – und im Bereich nachteiliger vorhabensbedingter Auswirkung – schutzbedürftige FFH-LRT sowie Arten und Flächen gibt, auf welchen sich diese jeweils weitergehend entwickeln können. Daraus folgt, dass die Natura-2000-Gebietsabgrenzung auf Grundlage naturschutzfachlich-tatsächlicher Gegebenheiten unzutreffend und es mithin Bedarf an einer Korrektur der Gebietsgrenzen gibt. **Zwischenzeitlich sind gem. ständiger Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte und des EuGH die betreffenden Flächen als sog. „potentielle FFH-Gebiete“ vor Beeinträchtigungen zu schützen; es ist möglich und ggf. erforderlich, diesen vorsorglich einer FFH-VP zu unterziehen.**

Dies hat Auswirkungen auf die in Ihrem Hause anhängigen Antragsverfahren, welche auf der bisherigen Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht positiv beschieden werden können, sondern abzulehnen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Teßmer  
Rechtsanwalt